

hat die erste Kammer beschlossen: „mit Vorbehalt der Abstimmung über die §§. 7, 46 und 55 die übrigen Paragraphen von 1 bis mit 6, von 8 bis mit 45 und von 47 bis mit 54 anzunehmen.“

Präsident Hensel: Ich habe hierbei einen soeben eingereichten Antrag zu erwähnen. Abg. Lincke beantragt, daß in §. 20 des Gesetzentwurfs zwischen den Worten: „kann und gleichzeitig“ das Wort: „nicht“ eingeschaltet werde. Abg. Lincke hat zur Begründung des Antrags das Wort.

Abg. Lincke: §. 20 des Gesetzentwurfs bestimmt: „Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden.“ Der Schuldarrest hat den Zweck, den Schuldner zu der ihm noch möglichen Zahlung willfährig zu machen. Die Hülfsvollstreckung hält sich unmittelbar an das Vermögen des Schuldners; der Gläubiger sucht sich ohne weiteres durch die Veräußerung der Güter aus deren Erlös bezahlt zu machen. Es liegt meiner Ansicht nach eine schreiende Ungerechtigkeit, eine Verletzung aller Humanität darin, gleichzeitig die Anwendung dieser beiden äußersten Hülfsmittel zu gestatten. Wenn durch die Hülfsvollstreckung das Recht des Gläubigers befriedigt wird, so ist die Verfügung des Schuldarrestes überflüssig und unnütz, und umgekehrt. Es darf im Civilrecht die persönliche Freiheit nur in dem allerdringendsten Falle angegriffen werden; der Fall einer solchen Nothwendigkeit aber ist da, wo der Gläubiger durch Hülfsvollstreckung zum Ziele zu gelangen sucht, nicht zu erkennen. In dem doppelten Zwangsmittel finde ich daher ein zu drückendes Verfahren gegen den Schuldner, als daß ich es für gerechtfertigt halten könnte, sie in das Gesetz aufzunehmen. Dies die kurze und einfache Begründung meines Antrags.

Präsident Hensel: Wird dieser Antrag des Abg. Lincke zu §. 20 des Gesetzes unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Präsident Hensel: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. Du Chesne: Gegen die Ansicht des Abg. Lincke erlaube ich mir nur kurz zu bemerken, daß er übersehen zu haben scheint, daß im Wechsel zugleich eine Schuldverschreibung liegt, daß also derjenige, der gegen einen Wechsel borgt, nicht allein sich verbindlich macht, mit seinen Gütern dafür zu haften, sondern auch seine persönliche Freiheit zum Pfande gesetzt hat. Ich glaube, es ist hier unbedingt der Gesetzesvorlage beizustimmen.

Abg. Lincke: Aus der Verpflichtung des Schuldners, auf welche soeben Bezug genommen worden ist, geht noch keineswegs der Schluß hervor, daß es nach der Gesetzgebung auch unbedingt nothwendig und zulässig sei, beide Mittel, welchen sich der Schuldner unterworfen hat, gleichzeitig gegen ihn in Bewegung zu setzen. Das folgt daraus noch nicht.

Präsident Hensel: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? Sonst würde ich die Debatte für geschlossen erklären.

Regierungscommissar D. Treitschke: Ich habe nur zu bemerken, daß diese Bestimmung der Zulässigkeit des gleichzeitigen Antrags auf Execution des Vermögens und Vollstreckung des Wechselarrestes nicht etwa erst in Sachsen allein eingeführt werden soll, sondern zum Theil eben darum schon am vorigen Landtage vorgeschlagen und angenommen worden ist, weil es in vielen andern deutschen Staaten auch besteht. Soll der Credit der Wechsel festgehalten und gestützt werden, so ist diese Maaßregel durchaus nothwendig, oder sie trägt wenigstens zu dessen Unterhaltung ungemein viel bei. Der Antragsteller hat bemerkt, daß, wenn das Vermögen zur Vergütung des Gläubigers ausreicht, es nicht nöthig sei, den Schuldner seiner persönlichen Freiheit zu berauben. Sollte aber nach dieser Ansicht consequent verfahren werden, so müßte allemal die Execution in das Vermögen vorausgehen und erst subsidiarisch, wenn dasselbe nicht ausreicht, könnte zum Wechselarrest verschritten werden. Das würde den Wechselcredit untergraben, denn es würde die Aussicht auf schnelle Rechtshülfe wegfallen und dies die nachtheiligsten Folgen für den Wechselverkehr haben. Vielmehr muß ich einwenden, daß, wenn Jemand an seinen Schuldner die Wechselhaft legt, er nicht voraussehen kann, ob die Execution, welche er zugleich beantragt, ausreichen werde, um ihn zu befriedigen. Es kann dies in der besten Meinung gegen den Schuldner geschehen, daß er zugleich die Execution beantragt, um, sobald er dadurch seine Befriedigung erlangt, im Stande zu sein, den Schuldner des Arrests zu entlassen. Die Voraussetzung, daß der Gläubiger wissen müßte, ob er aus dem Vermögen des Schuldners seine Befriedigung erlangen werde, ist augenfällig unbegründet. Kann er es aber nicht wissen, so ist es ihm nicht zu verdenken, wenn er jedes Mittel zu seiner Befriedigung ergreift. Es muß diese Bestimmung aufrecht erhalten werden, wenn nicht der Wechselcredit leiden soll, wenn wir ihn nicht schwächen und darin gegen andere Staaten zurückstehen sollen.

Abg. Lincke: Ich glaube keineswegs, daß aus der Absicht, die in meinem Antrage niedergelegt ist, die unabweisable Consequenz folgt, daß die Execution der Wechselhaft dann immer vorausgehen müsse. Ich habe mich an die praktische Natur des Wechsels gehalten und geglaubt, daß, wenn der Gläubiger sich für die Execution in das Vermögen des Schuldners freiwillig entschieden hat, es mit Recht und Billigkeit nicht übereinstimmt, ihm zugleich auch die Execution in das heiligste Gut der Menschen, die Freiheit, ausüben zu lassen.

Abg. Riedel: Ich muß mich gegen den Antrag des Abg. Lincke und für die Bestimmung des Gesetzentwurfs der Regierung und also auch für das Deputationsgutachten erklären. Der Abg. Lincke hat beantragt, daß neben der Wechselhaft die Hülfsvollstreckung nicht stattfinden dürfe. Dieser Antrag ist jedoch in jeder Beziehung unpractisch und begünstigt den Wechselschuldner auf Unkosten des Wechsel-